

Merkblatt zur Revision BZG und ZSV per 1.1.21

1. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Arti- kel	Gesetzestext	Relevante Änderung
28	<p><u>Aufgaben</u></p> <p>¹ Der Zivilschutz nimmt bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Schutz und die Rettung der Bevölkerung;b. die Betreuung schutzsuchender Personen;c. die Unterstützung der Führungsorgane;d. die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen;e. den Schutz der Kulturgüter. <p>² Er kann zudem eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden;b. Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;c. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	Neu darf der Zivilschutz auch bei Grossereignissen eingesetzt werden.

29	<p><u>Schutzdienstpflichtige Personen</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind.</p> <p>² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <ul style="list-style-type: none">a. militär- oder zivildienstpflichtig ist;b. die Rekrutenschule absolviert hat;c. mindestens so viele Diensttage Militärdienst und Zivildienst geleistet hat, wie die Rekrutenschule dauert;d. Wohnsitz im Ausland hat. <p>³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die im grenznahen Ausland Wohnsitz haben (Abs. 2 Bst. d).</p>	<p>Bis anhin war nicht schutzdienstpflichtig, wer mindestens 50 Militärdiensttage geleistet hat. Ab dem 1.1.2021 muss mindestens die Rekrutenschule bzw. mindestens so viele Diensttage Militärdienst und Zivildienst geleistet haben, wie eine Rekrutenschule dauert um nicht mehr schutzdienstpflichtig zu sein. Ebenfalls neu geregelt ist die Schutzdienstpflicht für Auslandschweizer im grenznahen Ausland.</p>
31	<p><u>Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht</u></p> <p>¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.</p> <p>² Sie dauert zwölf Jahre.</p> <p>³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.</p> <p>⁴ Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Diensttage zu leisten.</p> <p>⁵ Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird.</p> <p>⁶ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mit einem Katastropheneinsatz oder einer Notlage zusammen, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.</p>	<p>Die Schutzdienstpflicht wurde im BZG für Mannschaft und Unteroffiziere auf 12 Jahre bzw. 245 Diensttage reduziert. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig der geleisteten Anzahl Diensttage bis zum Ende des Jahres in dem die Person 40 Jahre alt wird.</p> <p>Der Beginn der Schutzdienstpflicht ist neu ab Alter 18 möglich, anstelle von bisher Alter 20. Die Schutzdienstpflicht beginnt mit der Absolvierung der Grundausbildung, spätestens mit Alter 25.</p> <p>Achtung: Die Dauer der Schutzdienstpflicht wird gegenüber dem BZG in der ZSV (Art. 17) von 12 auf 14 Jahre erhöht!</p>

<p>⁷ Der Bundesrat kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen, wobei die Schutzdienstpflicht spätestens in dem Jahr beginnen muss, in dem die Schutzdienstpflichtigen 23 Jahre alt werden;b. aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen. <p>⁸ Er kann die Schutzdienstpflicht auf Ersuchen eines von einer lange andauernden Katastrophe oder Notlage betroffenen Kantons um höchstens 100 Tage verlängern, sofern die Dienstpflicht aufgrund der Katastrophe oder Notlage für zu viele Schutzdienstpflichtige gleichzeitig endet und dadurch die Einsatzfähigkeit gefährdet ist.</p>	
<p>33 <u>Freiwilliger Schutzdienst</u></p> <p>¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden. <p>² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.</p> <p>³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.</p> <p>⁴ Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch</p>	<p>Freiwillige können ab dem 18. Altersjahr Schutzdienst leisten.</p>

	<p>hin werden sie früher entlassen.</p> <p>⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.</p>	
<p>35</p>	<p><u>Einteilung der Schutzdienstpflichtigen</u></p> <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können sie einem anderen Kanton zugeteilt werden.</p> <p>² Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung.</p> <p>³ Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, werden im Personalpool erfasst. Sie können bei der Rückkehr in die Schweiz wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind.</p> <p>⁴ Die Kantone stellen nach ihren Möglichkeiten dem Bund geeignete Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Bund und Kantone können dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Bisher hat der Wohnsitzkanton über die Einteilung entschieden, neu entscheidet der Kanton dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist.</p> <p>Die Kantone stellen nach Möglichkeit auch dem Bund Schutzdienstpflichtige zu Verfügung.</p>
<p>36</p>	<p><u>Personalpool</u></p> <p>¹ Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.</p> <p>² Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.</p>	<p>Auf Bundesebene wird ein Personalpool geschaffen in welche nichtausgebildete und ausgebildete Schutzdienstpflichtige eingeteilt, welche von den Kantonen nicht benötigt werden. Ebenfalls in den Personalpool werden Auslandurlauber eingeteilt. Die Verwaltung des Pools ist Sache des Bundes.</p>

41	<p><u>Wehrpflichtersatzabgabe</u> Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁷ über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.</p>	<p>Neu werden sämtliche im Rahmen der Schutzdienstpflicht geleisteten Tage angerechnet.</p>
43	<p><u>Maximaldauer der Schutzdienstleistungen</u> Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 49–53 dürfen insgesamt 66 Tage pro Jahr nicht überschreiten.</p>	<p>Die Obergrenze wurde von 40 auf 66 Diensttage erhöht.</p>
44	<p><u>Pflichten</u> ¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. ² Sie können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Schutzdienstleistungen zu erfüllen. ³ Kadermitglieder sind zudem verpflichtet, ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes. ⁴ Die Schutzdienstpflichtigen sind meldepflichtig. Der Bundesrat regelt Art und Umfang der Meldepflichten. ⁵ Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden.</p>	<p>Explizit erwähnt werden die Meldepflicht sowie dass die persönliche Ausrüstung nur im Rahmen von Schutzdienstleistungen getragen werden dürfen.</p>
46	<p><u>Aufgebot zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten</u> ¹ Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflichtigen aufbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Katastrophen und Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen; b. bei Katastrophen und Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen; c. bei bewaffneten Konflikten. 	<p>Aufgebote für Grossereignisse werden über diesen Artikel abgerechnet.</p>

	<p>² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, die das Kantonsgebiet oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen; sie können die Schutzdienstpflichtigen auch zur Unterstützung anderer betroffener Kantone aufbieten.</p> <p>³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.</p> <p>⁴ Das BABS regelt das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.</p>	
49	<p><u>Grundausbildung</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.</p> <p>² Die Grundausbildung dauert 10–19 Tage.</p> <p>³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Die Kantone entscheiden über eine Umteilung.</p> <p>⁴ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung nicht eingeteilt werden und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst sind, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.</p> <p>⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden von den Kantonen zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.</p> <p>⁶ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.</p>	<p>Die Grundausbildung ist neu zwischen Alter 18 und 25 zu absolvieren anstelle von bisher Alter 20 bis 26.</p> <p>Künftig können zwei Grundausbildungen absolviert werden.</p> <p>Bei Neubürgern wurde das Alter von 25 Jahre auf 24 Jahre reduziert.</p>

50	<p><u>Zusatzausbildung</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind, können für jede Spezialaufgabe zu einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen aufgeboden werden.</p> <p>² Der Bundesrat kann die Dauer der Zusatzausbildung auf höchstens 54 Tage verlängern.</p>	<p>Die Zusatzausbildung hat neu einen eigenen Gesetzesartikel und die maximale Ausbildungsdauer wurde von 5 auf 19 Ausbildungstage erhöht.</p>
51	<p><u>Kaderausbildung</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige, die für Kaderfunktionen vorgesehen sind, absolvieren für jede Kaderfunktion eine Kaderausbildung.</p> <p>² Die Kaderausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie dauert höchstens 19 Tage.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Kaderausbildung. Er legt insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeiten, die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module und die Zulassungsbedingungen; b. die für einen höheren Grad zu bestehenden Ausbildungsdienste und deren Dauer. 	<p>Die Kaderausbildung besteht künftig aus einem theoretischen sowie einem praktischen Teil. Die unterschiedliche Anzahl Ausbildungstage je nach Kaderkurs entfällt und dauert für alle Kaderfunktionen höchstens 19 Tage.</p>

2. Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)

Artikel	Verordnungstext	Relevante Änderung
8	<p><u>Gesuch um erneute medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit</u></p> <p>¹ Ein Gesuch um erneute medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit können folgende Personen stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtige, die im betreffenden Zeitpunkt nicht im Schutzdienst stehen; b. der Zivilschutzkommandant oder die Zivilschutzkommandantin; 	<p>Bis zum Vorliegen eines Entscheids, darf die zu überprüfende Person nicht mehr zu Schutzdienstleistungen aufgeboden werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> c. die zuständigen Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen; d. Ärzte und Ärztinnen für Schutzdienstpflichtige, die im betreffenden Zeitpunkt nicht im Schutzdienst stehen; e. die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht; f. die Militärversicherung für ihre Versicherten; g. der Militärärztliche Dienst. <p>² Die Personen nach Artikel 8 Buchstaben a–d reichen ihr begründetes Gesuch bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons zuhanden des Militärärztlichen Diensts ein.</p> <p>³ Dem Gesuch sind das Dienstbüchlein und gegebenenfalls die Arztzeugnisse in einem verschlossenen Umschlag beizulegen.</p> <p>⁴ Bis zum Entscheid über ihre Schutzdiensttauglichkeit darf die zu überprüfende Person zu keinen Schutzdienstleistungen aufgeboden werden.</p>	
17	<p><u>Dauer</u> Die Dauer der Schutzdienstpflicht wird auf 14 Jahre festgelegt (Art. 31 Abs. 7 Bst. a BZG).</p>	<p>Die Dauer der Schutzdienstpflicht wird gegenüber dem BZG von 12 auf 14 Jahre erhöht</p>
18	<p><u>Schutzdienstpflicht von Auslandschweizern</u></p> <p>¹ Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland und den Arbeitsort in der Schweiz haben, sind meldepflichtig und können zum Schutzdienst verpflichtet werden.</p> <p>² Die ans Ausland angrenzenden Kantone entscheiden, ob sie Auslandschweizer nach Absatz 1 zum Schutzdienst aufbieten.</p>	<p>Neu sind Grenzgänger nur noch bei Bedarf der entsprechenden Kantone schutzdienstpflichtig.</p> <p>In Analogie zu den Vereinbarungen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe gilt in der Regel ein Perimeter von dreissig Kilometern als grenznah.</p>
19	<p><u>Freiwillige Schutzdienstleistung</u></p> <p>¹ Wer freiwillig Schutzdienst leisten will, muss bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons ein schriftliches Gesuch einreichen.</p> <p>² Personen, deren Gesuch angenommen wurde, müssen an einer Rekrutierung teilnehmen, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt rekrutiert worden sind.</p>	<p>Personen, die ihre Schutzdienstpflicht erfüllt haben und nach einem längeren Unterbruch (ab fünf Jahren) freiwillig Schutzdienst leisten wollen, müssen an einem MUB teilnehmen.</p>

	<p>³ Die Aufnahme in den Zivilschutz gilt nur in dem Kanton, der über das Gesuch entschieden hat.</p> <p>⁴ Freiwillige können vom Kanton zu einem Orientierungstag eingeladen werden.</p> <p>⁵ Wer für schutzdienstuntauglich erklärt wurde, kann nicht freiwillig Schutzdienst leisten.</p>	
20	<p><u>Vorzeitige Entlassung</u></p> <p>¹ Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisationen, die für diese unentbehrlich sind;für den Einsatz in Katastrophen und Notlagen unentbehrliche weitere Angehörige der Partnerorganisation. <p>² Als Partnerorganisation gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">kantonale und kommunale Polizeikorps;Feuerwehren und Schadenwehren;Organisationen des Gesundheitswesens, insbesondere öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Rettungsdienste;technische Betriebe, die den Betrieb kritischer Infrastrukturen sicherstellen. <p>³ Eine vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht wird nur bewilligt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die Ausübung der betreffenden Tätigkeit bei der Partnerorganisation nicht anders sichergestellt werden kann und die betreffende Funktion nicht durch eine andere Person besetzt werden kann; undder oder die betroffene Schutzdienstpflichtige damit einverstanden ist.	<p>Die Definition der Partnerorganisationen sowie die Entlassungsvoraussetzungen sind neu auf Stufe Verordnung geregelt.</p>

25	<p><u>Meldepflicht</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige müssen der kantonalen Militärverwaltung ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert innerhalb der nachstehenden Fristen Folgendes melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Namensänderungen: innerhalb von zwei Wochen;b. Änderungen von Wohnadresse oder Postadresse: innerhalb von zwei Wochen;c. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland: zwei Monate vor der Abreise;d. ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens zwölf Monaten: zwei Monate vor der Abreise;e. Verlegung des Arbeitsorts ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz: innerhalb von zwei Wochen. <p>² Schutzdienstpflichtige, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, müssen die Angaben nach Absatz 1 der zuständigen kantonalen Militärverwaltung melden.</p> <p>³ Widerhandlungen gegen die Meldepflicht sind nach Artikel 89 BZG strafbar.</p>	Die Meldepflicht ist neu in der Verordnung geregelt.
26	<p><u>Anspruch auf Sold</u></p> <p>¹ Anspruch auf Sold besteht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Rekrutierungstage;b. Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Artikeln 49–53 BZG;c. Einsätze aufgrund eines Aufgebots nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG. <p>² Anspruch auf Sold für einen Dienstag besteht, wenn mindestens acht Stunden Dienst geleistet wurden.</p> <p>³ Der Anspruch besteht bis und mit dem Tag der Entlassung, ungeachtet der am Entlassungstag geleisteten Stunden.</p> <p>⁴ Er verjährt ein Jahr nach dem Ende der betreffenden Dienstleistung.</p> <p>⁵ Beurlaubte nach Artikel 44 sind am Anreise- und am Abreisetag soldberechtig.</p>	Neu muss eine Dienstleistung mindestens 8 Tage nach dem gleichen Artikel absolviert werden, damit das Wochenende besoldet ist.

	<p>⁶ Während eines Urlaubs Entlassene sind bis und mit dem Tag des Urlaubsantritts soldberechtigigt.</p> <p>⁷ Für das Wochenende Beurlaubte sind soldberechtigigt, sofern die Dienstleistung zusammenhängend absolviert wird und mindestens acht Tage, abzüglich der zwei Tage Wochenendurlaub, dauert.</p>	
28	<p><u>Rekrutierungstage</u> Die Rekrutierungstage gelten für Schutzdiensttaugliche als Schutzdiensttage.</p>	Neu gelten auch die Rekrutierungstage als Schutzdiensttage.
36	<p><u>Verschiebung von Ausbildungsdiensten</u></p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung von Ausbildungsdiensten besteht nicht.</p> <p>² Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.</p>	Die Frist für Dienstverschiebungsgesuche wurde von 10 Tage auf drei Wochen erhöht.
53	<p><u>Versicherungsnachweis</u> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss vor der Bewilligung des Einsatzes dem BABS schriftlich bestätigen, dass er oder sie dafür über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt.</p>	Neu hat der Gesuchsteller, für Einsätze auf nationaler Ebene, einen Nachweis zu erbringen, dass er über einen genügenden Versicherungsschutz verfügt. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung, die den Zivilschutz generell und umfassend einschliesst, eine Fahrzeughaftpflichtversicherung für sämtliche durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge sowie eine Insassenversicherung für die durch den Zivilschutz transportierten Zivilpersonen.